

# Stellungnahme

---

des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) zur Konsultation der  
Institutsvergütungsverordnung

4.12.2020

**BaFin -**

**Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

(Konsultation 15/2020, BA 51-FR 2105-2020/0005)

**Per E-Mail:** [Konsultation-15-20@bafin.de](mailto:Konsultation-15-20@bafin.de)

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) e.V.

Schützenstraße 6a

D - 10117 Berlin

Germany

Email: [Roessler@vdb-info.de](mailto:Roessler@vdb-info.de)

## **I. Vorbemerkungen**

Die Bürgschaftsbanken übernehmen Bürgschaften zur Finanzierung erfolgversprechender Vorhaben kleiner und mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe. Die von den Bürgschaftsbanken gewährten Bürgschaften stellen vollwertige Sicherheiten für alle Hausbanken dar und reduzieren die Eigenkapitalunterlegung zugunsten der Kreditinstitute. Die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken wird nur ermöglicht durch die teilweise staatliche Rückverbürgung der ausgegebenen Bürgschaften. Im Vordergrund steht die Förderung und Erhaltung des deutschen Mittelstandes. In ihrem Aufbau und Zielen ähneln die Bürgschaftsbanken staatlichen Förderbanken. Neben einem Wettbewerbsverbot heißt dies insbesondere, dass die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken nicht gewinnorientiert erfolgt und zudem Ausschüttungen ausgeschlossen sind. Weiterhin sind die Bürgschaftsbanken nach § 5 Nr. 17 Satz 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind keine Kreditinstitute i.S. der CRR, sondern lediglich nach KWG. Trotzdem haben die Bürgschaftsbanken aufgrund der nationalen Gesetzgebung die CRR – mit Ausnahmen - zu beachten.

## **II. Wesentliche Inhalte der Stellungnahme in der Zusammenfassung:**

- Ausnahme für Bürgschaftsbanken vom Anwendungsbereich der Institutsvergütungsverordnung

## **III. Zur Konsultation im Einzelnen:**

Wir möchten uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur InstitutsvergütungsVO bei Ihnen bedanken und nehmen die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme gerne wahr.

Durch die Institutsvergütungsverordnung sollen schädliche Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken unterbunden werden. Die Ausgestaltung der Vergütungsmodelle in allen Bürgschaftsbanken ist jedoch sehr einfach und enthält keine Anreize zur Übernahme unangemessener Risiken. Es werden ausschließlich Sonderzahlungen bzw. variable Vergütungen für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährt, mehrjährige Leistungsanreize bestehen nicht. Für die Geschäftsführung legen die Aufsichtsgremien (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat) alle Vergütungsbestandteile fest. Die variablen Vergütungsbestandteile werden jährlich durch die Aufsichtsgremien neu beschlossen.

Eine Analyse der Vergütungsmodelle aller Bürgschaftsbanken zeigt auf, dass der mögliche Maximalbetrag variabler Vergütungen des Fixums sehr limitiert

ist und die gewährten variablen Vergütungen i.d.R. 10% der Gesamtvergütung in der Gesamtbetrachtung nicht übersteigen. Dementsprechend ist auch auf individueller Ebene der Anteil der variablen Vergütungsanteile sehr begrenzt. Insgesamt ist der Anteil variabler Vergütungen am Personalaufwand vernachlässigbar und somit an den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bürgschaftsbanken angemessen ausgerichtet. Eine Abhängigkeit von variabler Vergütung ist ausgeschlossen und bietet keinen Ansatz für das Eingehen unverhältnismäßig großer Risiken.

Leistungsanreize werden lediglich über die Gewährung freiwilliger Bonus- bzw. Tantiemезahlungen gesetzt, um die Mitarbeiterzufriedenheit für die individuell geleistete Arbeit und die Bindung an die Bürgschaftsbanken zu erhöhen. Die variable Vergütung ist in Bürgschaftsbanken kein Element der Erfolgssteuerung, sondern belohnt lediglich qualitative Mehrleistungen.

**Trotz der einfachen Vergütungsstruktur mit einem Schwerpunkt auf fixen Vergütungsanteilen werden die Bürgschaftsbanken durch die Umsetzung der Anforderungen der Institutsvergütungsverordnung stark belastet. Zur Umsetzung müssen zeit- und ressourcenintensive Prozesse durchlaufen werden.**

Exemplarisch haben die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg und die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen Ihren diesbezüglichen Aufwand evaluiert und beziffern die durchschnittlich gebundenen Mitarbeiterkapazitäten mit rund  $\frac{1}{4}$  MAK p.a. sowie  $\frac{1}{2}$  MAK zusätzlich im Jahr der Einführung nur für diese Tätigkeit. Die Anzahl der Mitarbeiter beträgt im Durchschnitt rund 30-40 MAK pro Bürgschaftsbank.

Im jetzigen Entwurf zur Dritten Verordnung zur Institutsvergütungsverordnung ist eine Ausnahme für Leasing- und Factoringgesellschaften vorgesehen. In der Begründung wird ausgeführt, dass sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Institutsvergütungsverordnung für Leasing- und Factoringinstitute keine erhebliche Steuere rungswirkung entfaltet, da die in der Institutsvergütungsverordnung geregelten Vergütungsstrukturen der Leasing- und Factoringbranche fremd sind. Diese Argumentation lässt sich erst recht nach dem oben Gesagten auf Förderinstitute ohne Gewinnerzielungsabsicht, zudem mit vorgegebenen Regularien wie die Bürgschaftsbanken übertragen. Von daher sollten auch die Bürgschaftsbanken gänzlich aus dem Anwendungskreis ausgenommen werden.

Es ist vor dem vorgetragenen Hintergrund nicht begründbar, warum die Bürgschaftsbanken als zwar private Förderinstitute aber mit öffentlichem Förderauftrag und staatlichem Rückbürgschaftssystem von Bund und Ländern mit entsprechenden Vorgaben weiter im Anwendungsbereich der Institutsvergütungsverordnung verbleiben sollten.

Ferner wird durch die jeweiligen Länder ohnehin das Thema der Eingehung von überhöhten Risiken durch Bürgschaftsengagements sowie nicht den Förderbe-

stimmungen entsprechenden Finanzierungen ebenfalls von staatlicher Seite durch Mitentscheidung der Rückbürgen in den Bürgschaftsausschüssen kontrolliert und Fehlanreize dadurch ausgeschlossen.

**Wir sprechen uns dafür aus, die Bürgschaftsbanken im Zuge der Überarbeitung der Institutsvergütungsverordnung – ebenso wie Factoring und Leasinginstitute sowie die staatlichen Förderbanken der Länder bereits bei der KWG Novelle in § 2 Abs. 9i KWG n.F. - von den für sie als kleine Förderinstitute unverhältnismäßigen Vergütungsanforderungen auszunehmen.**

#### **IV. Fazit**

Wir bitten unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und stehen für weitere Informationen gern zur Verfügung.